

THOMAS KRUSE (WIEN)

ANTWORT AUF DEN VORTRAG VON H.-A. RUPPRECHT:
DIE *SYSTASIS* – EINE BESONDERE GESTALTUNG
IN DER PRAXIS DER POPYRI

Der Vortrag von Hans-Albert Rupprecht nimmt sich eines prominenten Rechtsproblems an, das seit längerer Zeit nicht mehr systematisch behandelt worden ist, lebensweltlich indes von einiger Bedeutung gewesen ist, nämlich der Stellvertretung oder allgemeiner formuliert dem Handeln für einen anderen bzw. dem Handeln durch einen anderen. Dieses Rechtsphänomen hat in den Papyrusurkunden des griechischen, insbesondere aber des römischen Ägypten zahlreiche Manifestationen gefunden. Sie reichen von diversen schlichten Besorgungsaufträgen in den Privatbriefen, über die Vertretung von Mündeln als ἐπίτροπος oder die Einsetzung einer Person als φροντιστής für die Verwaltung von Grundbesitz bis hin zum Auftreten von Vertretern im Verkehr mit der staatlichen Verwaltung, so etwa bei Steuerzahlungen. Ganz abgesehen von den häufigen Vertretungsverhältnissen im administrativen Bereich, wo ein Amtsträger durch einen anderen vertreten werden kann.¹

Sprachlich können die Vertretungsverhältnisse ganz verschieden bezeichnet werden: Zum einen durch präpositionale Konstruktionen, wie etwa das sehr häufige bloße διὰ mit folgender Nennung des Dritten bzw. durch Nennung des Vertreters mit einem Zusatz, der besagt, daß der Betreffende ἐν ὀνόματι oder ἐκ ὀνόματος des Mandanten handelt. Neben solchen Wendungen bzw. auch in Kombination mit ihnen begegnen konkrete Bezeichnungen des Vertreters als ἐπίτροπος, φροντιστής oder συστάτης.

Aus dem Kreis dieser so vielfältigen Erscheinungsformen des Rechtsphänomens der Stellvertretung, deren Verschiedenheit dem Versuch einer juristischen Systematisierung zu widerstreiten scheint, widmet sich Rupprecht im Speziellen der *systasis*, d.h. derjenigen Vertretungen, die das Vertretungsverhältnis ausdrücklich mittels einer Form des Verbums συνίστημι (in Einzelfällen auch ἀποσυνίστημι) bezeichnen bzw. die Fälle, in denen eine entsprechende als σύστασις, συστατικόν oder ἀποσυστατικόν bezeichnete urkundlich niedergelegte Vereinbarung oder die Bezugnahme auf eine solche vorliegt. Die überlieferten Fälle einer solchen expliziten

¹ So etwa regelmäßig der Gaustrategie durch den Königlichen Schreiber, siehe Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr. – 245 n.Chr.)* (APF-Beih. 11), München – Leipzig 2002, Band II, 843 ff.

Bevollmächtigung sind solche zur Vertretung in einem Prozeß, zum Abschluß eines Geschäftes sowie zur Verwaltung von Vermögen durch den Bevollmächtigten.

Rupprechts Beitrag stellt das einschlägige Material zusammen, sichtet es und unterzieht das Rechtsinstitut der *systasis* einer erneuten juristischen Bewertung. Dies findet seine Rechtfertigung darin, daß in jüngerer Zeit, insbesondere von Gábor Hamza Versuche unternommen worden sind, eine Einordnung der *systasis* als Form direkter Stellvertretung im Anschluß an Ernst Rabel, dem prominentesten Kritiker dieser insbesondere von Leopold Wenger vertretenen Auffassung, erneut in Abrede zu stellen.² Dabei plädiert Rupprecht mit überzeugenden Argumenten für ein Festhalten an der Auffassung der *systasis* als eine Form direkter Stellvertretung.

Ob zunächst die *σύστασις* überhaupt eine Sonderstellung gegenüber anderen Vertretungsverhältnissen einnimmt, scheint mir eher zweifelhaft zu sein. Eine solche Sonderstellung (oder zumindest die Erweckung des Eindrucks einer solchen) drängt sich zunächst wegen der (zumeist auch schriftlich fixierten) vertraglichen Vereinbarung über die Vertretung auf, die somit einen geschlossenen Komplex zu bilden scheinen, wobei fraglich bleibt, ob dies als Indiz ausreicht. Demgegenüber fehlen zwar bei den anderen Ausgestaltungen einer Vertretung bisher explizite Zeugnisse für die Bevollmächtigung, sondern man hat diese nur für die Leistungsbewirkung. Nun ließe sich aber vielleicht denken, daß man im Falle der *σύστασις* wegen der Notwendigkeit einer Bevollmächtigung, deren Auswirkungen und konkrete Manifestation nicht absehbar war und die deshalb weit gefaßt werden mußte, eine vertragliche und urkundlich niedergelegte Vereinbarung in besonderem Maße für nötig gehalten hat. Im Gegensatz dazu war der Inhalt von Vertretungsverhältnissen, die etwa nur auf eine simple Steuerzahlung an den Fiskus „durch“ (*διὰ*) einen anderen oder „im Namen“ (*ἐκ ὀνόματος, ἐν ὀνόματι*) eines Dritten abzielen, oder durch die Bezeichnung des Vertreters als *φροντιστής* bzw. *ἐπίτροπος* für Mündel sowie *κύριος* für eine Frau für die Zeitgenossen möglicherweise hinreichend klar definiert bzw. durch die allgemeine Lebenserfahrung abgedeckt, so daß man gesonderte Vereinbarung über die Bevollmächtigung für obsolet gehalten hat.

Im Falle der durch *σύστασις* erfolgten Bestellung eines Vertreters für so komplexe Angelegenheiten wie die Vertretung in einem Prozeß bzw. für die weitgehende Verwaltung von Gütern oder den Abschluß eines Rechtsgeschäftes war der Vollmachtgeber indes darauf angewiesen, daß der auf sich gestellte Stellvertreter in Erfüllung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im Falle unerwarteter Wendungen im Prozeßverlauf bzw. vor dem Erfordernis eines möglichst profitablen Geschäftsabschlusses auch selbständig *ad hoc* Entscheidungen fällen bzw. weitgehend frei handeln konnte, um die Interessen des Vertretenen in bestmöglicher Weise wahrzunehmen. Aus diesem Grunde könnte man sich deshalb genötigt gesehen

² Siehe die Zusammenstellung der gesamten relevanten Literatur bei G. Hamza, Einige Bemerkungen zur *Systasis* in den Papyri, in: *Sodalitas VI* (Scritti Guarino), Neapel 1984, 2653-2666 sowie im Beitrag von Rupprecht in diesem Band.

haben, ausdrücklich auf diese aus der Bevollmächtigung resultierende Vertrauensstellung zu verweisen; und zwar zunächst einmal, indem man überhaupt das Vertretungsverhältnis mittels einer konkreten Urkunde (σύστασις, συστατικόν) konstituierte bzw. konkretisierte; sodann, daß man in derselben auch ausdrücklich auf die Vertrauensstellung des Bevollmächtigten verwies, so vor allem durch die πίστις-Klausel; ferner, daß man ausdrücklich erklärte, daß der Vertreter über dieselbe Handlungsfreiheit verfügen sollte, wie der Vertretene, wenn er tatsächlich anwesend wäre (ausgedrückt durch die Formel: καθὰ καὶ αὐτῆ bzw. αὐτῷ παρούση bzw. παρόντι ἐξῆν) und schließlich, indem der Vertreter durch die εὐδοκεῖ-Formel ausdrücklich seine Zustimmung zu der σύστασις erklärte. (Zur Interpretation dieser Formel nochmals später). – Dies schließt natürlich nicht aus, daß in besonders gelagerten Fällen, wo dies angebracht erschien, noch gesonderte Anweisungen an den Vertreter gegeben wurden, so im Falle von P.Oxy. XIV 1642 (nach 289 n.Chr.), wo der Vertreter in einem Prozeß die Nominierung einer bestimmten Person zum Nachfolger in der Agoranomie durch den Vollmachtgeber an dessen Stelle zu rechtfertigen hat und wo nach dem Schema: „Wenn er (sc. der Prozeßgegner) sagt...“ (ἐάν... λέγῃ), „wirst Du Folgendes sagen...“ (λέξεις οὕτως...) der Vertreter detaillierte Argumentationsvorschriften erhält.

Es scheint mithin, daß *eo ipso* die *systasis* keinen Sonderfall im Recht der Vertretungsverhältnisse konstituiert, sondern sich vor allem dadurch auszeichnet, daß Vertretungsverhältnisse hier, wie Rupprecht in seinem Beitrag präzise herausarbeitet, einer besonderen Ausgestaltung unterliegen.

Die obengenannten konstitutiven Elemente einer σύστασις finden sich etwa in der σύστασις-Urkunde P.Oxy. I 94 (83 n.Chr.). Hier bevollmächtigt in Form einer objektiv stilisierten Homologie ein römischer Bürger namens M. Antonius Ptolemaios³ einen Dionysios, Sohn des Theon, zwei ihm gehörende Sklaven auf dem Markt zu verkaufen. Die Mängelhaftung ist die bei einem solchen Geschäft übliche, d.h. die Ware wird verkauft wie sie ist, mit Ausnahme der Haftung für Aussatz und Epilepsie. Der Vertreter hat die Freiheit der Entscheidung, an wen er die Sklaven verkauft oder ob er sie einzeln oder zusammen verkauft, und er soll über die besagten Sklaven alle Verfügungen treffen können, die auch der Gewalthaber bei persönlichem Handeln treffen dürfte (Z. 13-15: καὶ τὰ ἄλλα περὶ αὐτῶ(ν) περιοικονομήσαντα καθὰ καὶ αὐτῷ Μάρκῳ Πτολεμαίῳ [π]αρόντι ἐξῆν). Es folgt die Formel über die Eudokesis, die wie folgt gefaßt ist: εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν ἐπὶ τοῦτο[ι]ς ἐφ' ᾧ τὴν δοθήσομένην αὐτῷ τούτων ἢ τοῦ ἀπ' αὐτῶν πραθησομένου τιμὴν ἀποκαταστεῖσειν (l. -στήσειν) τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ, τῆς πίστεως περὶ

³ Der Name ist von den Erstherausgebern Grenfell und Hunt (siehe den Kommentar zu P.Oxy. I 94,3 u. 4) falsch aufgefaßt worden, die deshalb unnötige Konjekturen am Text vornahmen (was von Mitteis in seinem Wiederabdruck des Dokuments in M.Chr. 344 übernommen worden ist), da sie nicht erkannten, daß es sich bei M. Antonius Ptolemaios um einen römischen Bürger der Tribus *Sergia* handelt (siehe BL I 315).

αὐτὸν Διονύσ[ι]ον οὔσης, τῆς δὲ περὶ κυρείας βεβαιώσεως ἐξακολουθούσης τῷ Ἀνωτίῳ Πτολεμαίῳ ἐπὶ τοῖς προκειμένοις δικαίοις (Z. 15-21).

Rupprecht äußert Zweifel an der Auffassung von Gábor Hamza⁴, wonach das εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν in Z. 15 zweifelsfrei nur auf den Vertreter bezogen werden könne, der damit die Vertretungsvereinbarung annehme, denn die Eudokesis sei an die Bedingung der Herausgabe des Kaufpreises geknüpft, weshalb die Formulierung nicht eindeutig sei und sich auch auf die Zustimmung des Mandanten zur Veräußerung der Sklaven durch den Vertreter beziehen könne. Es scheint mir indes mehr für die Auffassung Hamzas zu sprechen, welche im Übrigen bereits die diejenige von Leopold Wenger⁵ war. Die Gründe hierfür sind vor allem sprachlogischer Natur, denn in dem Text ist auch sonst αὐτός ohne näheren Zusatz immer der Vertreter, nicht der Mandant; so in Z. 6 und in Z. 16. Auf der anderen Seite wird in der anschließenden Klausel über die πίστις, wo wegen der unmittelbar vorhergehenden namentlichen Nennung des Antonius Ptolemaios ein alleinstehendes Personalpronomen αὐτόν nicht eindeutig wäre, der Name des Vertreters hinzugefügt (τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν Διονύσ[ι]ον οὔσης).

Daß durchaus auch dem Stellvertreter das εὐδοκεῖν zufallen kann, zeigen im Übrigen auch die Vertretungsvollmachten für Prozesse, so ganz eindeutig P.Oxy. I 97 (= M.Chr. 347, 116 n.Chr.)⁶, was ebenfalls von Wenger schon herausgearbeitet worden ist.⁷ Hier bestellt mittels einer objektiv stilisierten Homologie ein gewisser Diogenes seinen Bruder Nikanor zum Stellvertreter in einem Prozeß vor dem *praefectus Aegypti* über die Besitzrechte an einer Sklavin. Zwar lautet die Formel am Schluß der Urkunde lediglich εὐδοκεῖν γὰρ ἐπὶ τούτοις (Z. 18-19); daß jedoch der Infinitiv εὐδοκεῖν als Subjektsakkusativ zwingend den Vertreter voraussetzt, beweisen indes die beiden Subskriptionen der Vertragspartner: Nämlich zunächst die des Mandanten: Διογένης Ἀμμωνίου τοῦ Νικάνωρος συνέστησα τὸν ἀδελφὸν ἐμοῦ Νικάνωρα ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμένοις (Z. 20-23); und sodann die des Bevollmächtigten: Νικάνωρ ἀδελφὸς εὐδοκῶ τῇ συστάσει (Z. 24-25). Damit dürfte man aber m.E. bis auf weiteres davon auszugehen haben, daß die Eudokesis-Formel in solchen σύστασις-Urkunden sich i.d.R. auf die Zustimmung des Vertreters bezieht.

Zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurückkehrend, nämlich der Fassung dieser Formel in der Urkunde P.Oxy. I 94 (= M.Chr. 344) über die Bevollmächtigung zum Verkauf zweier Sklaven des Mandanten scheint es mir auch nicht so sicher zu sein, daß hier die Eudokesis im strengen Sinne an die Bedingung der Herausgabe des Kaufpreises an den Vollmachtgeber geknüpft ist. Denn zunächst einmal heißt es ja bereits εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν ἐπὶ τούτοις (Z. 15-16), also: „daß er (*sc.* der Bevollmächtigte Dionysios, Sohn des Theon) *unter diesen* (*sc.* den oben im Vertrag genannten) Bedingungen zustimmt“. Der folgende Passus ἐφ' ᾧ τὴν

⁴ Hamza, Bemerkungen (o. Anm. 2) 2658 f.

⁵ *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906, 219 m. Anm. 2-4.

⁶ Zur Datierung vgl. ZPE 17, 1975, 282 m. Anm. 2.

⁷ *Stellvertretung* 143 f.

δοθήσομένην αὐτῷ ... τιμὴν ἀποκαταστείσειν (l. -στήσειν) τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ (Z. 17-18) scheint mir dann weniger die Eudokesis selbst zu konditionieren als vielmehr eine selbstverständliche Bedingung nachzureichen, die bisher nicht genannt worden war, nämlich die Herausgabe des Kaufpreises an den Vollmachtgeber.

Das soll nun allerdings nicht heißen, daß es keine Belege für die εὐδόκησις des Vollmachtgebers gäbe. Diese unterscheidet sich jedoch strukturell von der soeben behandelten, als sie nicht eine Zustimmung zur Vollmachterteilung ist, sondern eine im vorhinein erteilte Zustimmung zu den Vertretungshandlungen darstellt. Sie ist deshalb auch ausführlicher gefaßt als das einfache εὐδοκεῖ oder εὐδοκεῖν des Vertreters. So heißt es etwa in dem χειρόγραφον BGU I 300 (= M.Chr. 345 = FIRA III 159; Arsinoites, 148 n.Chr.), das auf dem *verso* als ἀποσυστα[τικόν] bezeichnet wird und mittels dessen C. Valerius Chairemonianos, ein Militärveteran und Bürger von Antinoopolis, einen Kameraden namens M. Sempronius Clemens zum φροντιστής für seine Güter im Arsinoites einsetzt: καὶ εὐδοκῶ οἷς ἂν πρὸς ταῦτα ἐπιτελέσῃ (Z. 11-12), wobei mit ταῦτα die vorhergenannten Vollmachten gemeint sind, die präzise und ausführlich beschrieben werden, nämlich: die Eintreibung der Pacht, die erneute Verpachtung, die Ausstellung von Quittungen etc. In ähnlicher Weise heißt es in P.Fouad 35 (Oxyrhynchos, 48 n.Chr.), wo eine Frau namens Thae-sis ihren Ehemann Ptolion zur Eintreibung ihr geschuldeter Summen und die Erledigung von Verkäufen bevollmächtigt: εὐδοκεῖ γὰρ πᾶσι οἷς ἔαν ὁ ἀνὴρ Πτολλίῳ περὶ τῶν κατὰ τὴν σύστασιν οἰκονομή[σ]ῃ (Z. 10-11).

Für die juristische Bewertung der Systasis bezog sich die juristische Literatur u.a., wenn ich recht sehe, auf das in den Systasis-Urkunden für den Abschluß von Rechtsgeschäften typische Verhältnis von *pistis*-Klausel (bezogen auf den Vertreter) *vs.* *bebaiosis*-Klausel (bezogen auf den Mandanten). Ernst Rabel⁸ deutete die πίστις als Vertrauensstellung bzw. Stellung als „Vertrauensmann“ bzw. „Treuhänder“ und fügte hinzu, sie bedeute im allgemeinen „Freiheit der gestion“ und in Bevollmächtigungen zum Verkauf „mit dem Recht, den Kaufpreis zu empfangen und infolge dessen der Pflicht, ihn selbst zu vergüten und die Wendung τῆς πίστεως περὶ σὲ οὔσης [zu] übersetzen; das Vertrauen ist bei dir, worauf in BGU VII 1662 folgt: keinerlei Haftung entsteht für dich. Welche Verantwortung aus dem Vertrauen folgt, ist eben je nach dem Fall verschieden. Wiederum führen diese Gedanken von unserer echten direkten Stellvertretung weg zum Handeln des Interessenvertreters im eigenen Namen kraft des ihm anvertrauten selbständigen Rechts“ (soweit Rabel⁹). – Wieso es sich aufgrund dessen nicht um eine echte Stellvertretung handeln kann, wie Rabel meint, sondern um Handeln in eigenem Namen handeln muß, auch wenn, wie etwa in BGU I 300 der Vertreter vom Vertretenen ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος er-

⁸ Eine neue Vollmachtsurkunde, Aegyptus 13, 1933, 374-380.

⁹ art. cit. 380.

mächtigt wird, Quittungen auszustellen¹⁰ oder in anderen von einem *syntates* besorgten Rechtsgeschäften ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Gewährleistung gegen evtl. Rechtsmängel den Geschäftsherrn trifft¹¹, ist mir nicht recht einsichtig geworden. Rupprecht merkt in seinem Vortrag im Übrigen zu recht an, daß die *pistis*-Klausel unterschiedliche Akzentuierungen besitzt, indem sie nämlich nicht ausschließlich nur auf das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten abzielen muß, wie Rabel, aber auch Wenger meinen, sondern ebenso gut auf eine dem Bevollmächtigten obliegende *pistis*, das Geschäft – was Auswahl von Geschäftspartner sowie die Erzielung eines möglichst guten Preises betrifft, aber auch im Verwaltungsbereich die Erzielung von Profit, etwa durch möglichst gewinnbringende Verpachtung –, so gut wie möglich abzuschließen, wie es etwa Mitte m.E. zutreffend zu der oben bereits ausführlich gewürdigten *Systasis P.Oxy. I 94* über den Verkauf zweier Sklaven angemerkt hat.¹²

Ansonsten konzentrierte sich die rechtshistorische Diskussion auf die Frage, ob es sich bei der *σύστασις* um eine direkte Stellvertretung oder um ein Handeln des Stellvertreters im eigenen Namen infolge eines ihm anvertrauten selbständigen Rechtes (so etwa formuliert es wieder Rabel) bzw. mit Einwilligung/Ermächtigung des Geschäftsherrn handelt. Diese Diskussion spielt (oder besser: spielte) sich vor dem Hintergrund der grundsätzlicheren Frage ab, ob die direkte Stellvertretung im griechischen Recht (oder vielleicht besser: den griechischen Rechten) überhaupt Anerkennung gefunden hat bzw. zulässig war. Immerhin räumt selbst Ernst Rabel, der prominenteste Gegner dieser vor allem von Leopold Wenger in seinem magistralen Werk über *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*¹³ vertretenen Auffassung, ein, daß die *systasis* als nützliches Mittel der Herbeiführung der Wirkungen der direkten Stellvertretung betrachtet werden kann¹⁴ und „dass eine mächtige Tendenz zu diesem Prinzip hin gegangen ist.“¹⁵

¹⁰ Zu diesem Text siehe auch oben; siehe ferner Wenger, *Stellvertretung* 221-227 sowie E. Polay, ZRG (RA) 100, 1983, 658.

¹¹ Siehe etwa die oben bereits erwähnte *systasis* zum Verkauf zweier Sklaven P.Oxy. I 94,19-20 (= M.Chr. 344).

¹² M.Chr. 344 Einl.: „Letzterer (sc. der Mandatar, Anm. d. Verf.) übernimmt den Verkauf auf seine *πίστις*, d.h. er verantwortet, daß er so gut wie möglich verkauft;“ man beachte ansonsten auch die gerade in dieser Urkunde sehr saubere Scheidung zwischen der dem *συστάτης* obliegenden *πίστις* und der den Geschäftsherrn treffenden *βεβαίωσις* (Z. 18-21: *τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν Διονύσι[1]ον οὔσης, τῆς δὲ περὶ κυρείας βεβαίωσης ἕξακολουθούσης τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ ἐπὶ τοῖς προκειμένοις δικαίοις*).

¹³ Siehe oben Anm. 5.

¹⁴ *Systasis*, AHDO 1, 1937, 213-237 (= ders., *Gesammelte Aufsätze, Band IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905-1949*, hrsg. v. Hans-Julius Wolff, Tübingen 1971, 607-627); siehe auch Hamza, *Bemerkungen* (o. Anm. 2) 2654.

¹⁵ *Aegyptus* 13, 1933, 376.

Gábor Hamza, von dem der jüngste (immerhin auch bereits aus dem Jahr 1986 datierende) Beitrag zum Problem der *systasis* stammt, hat im Anschluß an Rabel erneut auf die Bedeutung „jemanden empfehlen“ für das Verbum συνίστημι verwiesen, und dies gegen die Deutung der entsprechenden Vorgänge als direkte Stellvertretung ins Feld geführt. So argumentiert er etwa im Hinblick auf die Urkunde P.Oxy. I 94, wo M. Antonius Ptolemaios den Dionysios mittels *systasis* bevollmächtigt, zwei seiner Sklaven zu verkaufen, wie folgt: „Es stellt sich die Frage, ob das Dionysios bezogene συνιστάναι einen juristisch relevanten Vorgang oder bloß eine Art Empfehlung bzw. ein Vorstellen andeutet. Dionysios wird nämlich – wie dies der Satzfügung der Stelle zu entnehmen ist – den beikommenden Besuchern des Marktes gegenüber (συνεστακέναι αὐτὸν ... τοῖς προσελευσομένοις τῷ ἀγορασμῷ) bestellt. Es gibt demzufolge triftige Gründe dafür, daß es sich in diesem Falle um keinen Rechtsvorgang d.h. um keine Vollmacht im juristischen Sinne, sondern vielmehr um eine Empfehlung gesellschaftlicher Art bzw. um eine vom juristischen Standpunkt aus irrelevante Präsentation handelt.“¹⁶ Dies fällt schwer zu glauben, denn man stelle sich vor: Zwei Partner vereinbaren mittels einer Urkunde, und zwar dem etablierten Verfahren der Homologie, die besagte Vertretung des einen durch den anderen bei einem konkreten Rechtsgeschäft, der Vertreter stimmt dem zu, sie schließt mit der *kyria*-Klausel und wird überdies auf dem Verso *expressis verbis* als σύστα(σις) Ἄνω(νίου) Πτολ(εμαίου) bezeichnet – und das Ganze soll nur „juristisch irrelevante Empfehlung gesellschaftlicher Art“ sein? Es ist m.E. sehr zu bezweifeln, daß die Beteiligten dies ebenso gesehen haben sollten.

Als Argument gegen die juristische Einordnung der *systasis* unter die direkte Stellvertretung ist ferner angeführt worden, daß die *Systasis*-Urkunden gelegentlich Abreden treffen, die sich auf das Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Auftragnehmer (also das Mandat) beziehen, so etwa die Verpflichtung des Vertreters Dionysios zur Ablieferung des Kaufpreises für die Sklaven an den M. Antonius Ptolemaios in P.Oxy. I 94. Indes bemerkt Hamza, der dieser Auffassung zuzuneigen scheint, im Falle zweier *systasis*-Urkunden, nämlich P.Oxy. III 505 (+ PSI IX 1035) = SB XX 14199 sowie BGU I 300, daß „die Trennung zwischen Innen- und Außenverhältnis ... nicht durchgeführt war“¹⁷ (zu P.Oxy. III 505) bzw. (im Falle von BGU I 300) „die Vermengung der Elemente des Aussenverhältniss[es] und des Innenverhältnisses klar zum Vorschein kommt.“¹⁸ Es ist also festzuhalten: Die damals Handelnden waren sich bei ihren Abmachungen der juristischen Bedeutung von Innen- und Außenverhältnis offensichtlich nicht bewußt, sondern vermengten beides munter und scherten sich nicht darum. Wenn dem aber so ist: Welche Rolle für die Deutung der dahinterliegenden Vorgänge kann diese Frage dann spielen? Wenn Rupprecht hierzu anmerkt, daß „die säuberliche Scheidung von Innen- und Außenver-

¹⁶ Bemerkungen (o. Anm. 2) 2685.

¹⁷ art. cit. 2662.

¹⁸ art. cit. 2664.

hältnis ... ein modernes Phänomen [ist], das heute auch mehr in zivilrechtlichen Anfängerübungen thematisiert wird als im täglichen Leben“, so kann sich der Respondent der darin anklingenden leisen Kritik, wonach sich in der rechtshistorischen Forschung allzu streng gehandhabter juristisch-dogmatischer Dezisionismus möglicherweise von der Lebenswirklichkeit der historischen Akteure entfernt, nur vollumfänglich anschließen.

Mithin steht auch von daher der zutreffenden Auffassung Rupprechts nichts im Wege, wonach nämlich auch angesichts der besonderen Ausgestaltung, die ein Vertretungsverhältnis in den *systasis*-Urkunden annehmen kann, ein Abgehen von ihrer juristischen Interpretation als Manifestationen einer direkten Stellvertretung nicht begründbar ist.